Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7932

19. 09. 90

Sachgebiet 190

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands
— Einigungsvertragsgesetz —
— Drucksachen 11/7760, 11/7931 —

und

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands
— Einigungsvertragsgesetz —
— Drucksachen 11/7841, 11/7931 —

Bericht der Abgeordneten Borchert, Dr. Weng (Gerlingen), Wieczorek (Duisburg) und Frau Vennegerts

A.

Mit den gleichlautenden Gesetzentwürfen ist beabsichtigt, die parlamentarische Zustimmung zu dem am 31. August 1990 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands herbeizuführen. Die Gesetzentwürfe sehen im Grundsatz vor, geltendes Bundesrecht auf das nach Artikel 3 des Vertrages beitretende Gebiet überzuleiten sowie die völkerrechtlichen Verträge und Vereinbarungen, denen die Bundesrepublik Deutschland als Vertragspartei angehört, auf dieses Gebiet zu erstrecken. Abweichend hiervon werden mit besonderen Bestimmungen jene Teile des geltenden Bundesrechts festgelegt, deren Überleitung nicht oder in veränderter Form vorgesehen ist. Ferner werden besondere Bestimmungen über das fortgeltende Recht der Deutschen Demokratischen Republik getroffen.

I.

Die Gesetzentwürfe wirken auf die öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden unmittelbar über die im Einigungsvertrag vorgesehenen Regelungen sowie über das aufgrund der Anlagen zum Vertrag im beitretenden Gebiet in Kraft gesetzte Bundesrecht und das weitergeltende Recht der DDR ein. Nach Angaben der Bundesregierung haben der Einigungsvertrag und seine Anlagen jedoch nur begrenzte *unmittelbare* finanzielle Auswirkungen, weil bei einer Vielzahl von Maßnahmen die Kosten von weiteren, die betreffende Maßnahme konkretisierenden Entscheidungen der Bundesregierung und des Gesetzgebers sowie von den weiteren wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen abhängen. Darüber hinaus sind zu zahlreichen Maßnahmen nach Angaben der Bundesregierung derzeit keine verläßlichen Unterlagen verfügbar, die eine Quantifizierung oder Schätzung der Kosten ermöglichen würden (vgl. hierzu i. e. III). Im übrigen sind nach Darlegung der Bundesregierung realistische Angaben zu den finanziellen Auswirkungen der Gesetzentwürfe auf den Haushalt 1990 zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich. Die Bundesregierung hat hierzu ausgeführt, diese Kosten ließen sich derzeit nicht ermitteln, weil sie vom weiteren Vollzug des DDR-Haushaltes bis zum Beitritt der DDR und danach vom Dritten Nachtragshaushalt 1990 abhingen.

Nach Angaben der Bundesregierung sind aus den vorstehend genannten Gründen zum gegenwärtigen Zeitpunkt genaue Darlegungen zu den finanziellen Auswirkungen der Gesetzentwürfe nur begrenzt möglich. Der Haushaltsausschuß sieht sich deshalb nicht in der Lage, die gesamten Kosten, die aufgrund der im Einigungsvertrag vorgesehenen Regelungen entstehen werden, zu beziffern. Soweit nachfolgend Quantifizierungen angeführt sind, geben diese daher die finanziellen Auswirkungen der Gesetzentwürfe nicht vollständig wieder. Insbesondere kann hieraus auch nicht das Gesamtvolumen der Kosten der deutschen Einheit abgeleitet werden.

II.

Soweit dem Haushaltsausschuß aufgrund der Angaben der Bundesregierung Feststellungen zu den Kostenfolgen der Gesetzentwürfe möglich waren, sind diese in der nachfolgenden Übersicht dargestellt. Es handelt sich hierbei zum einen um finanzielle Auswirkungen des Artikels 8 des Einigungsvertrages, der vorsieht, daß mit dem Wirksamwerden des Beitritts das gesamte Bundesrecht in dem in Artikel 3 genannten Gebiet in Kraft tritt, soweit es nicht in seinem Geltungsbereich auf bestimmte Länder oder Landesteile der Bundesrepublik Deutschland beschränkt ist und soweit durch den Einigungsvertrag, insbesondere dessen Anlage I, nichts anderes bestimmt ist. Zum anderen sind in die nachfolgende Übersicht finanzielle Auswirkungen des Artikels 9 des Einigungsvertrages aufgenommen, der die Fortgeltung von DDR-Recht regelt.

Soweit aus den unter I. angeführten Gründen Quantifizierungen oder Schätzungen der Kosten nach Angaben der Bundesregierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich sind, ist dies in der nachfolgenden Übersicht gekennzeichnet. Im übrigen sind reine Verwaltungsausgaben, die mit dem Vollzug fast aller Gesetze verbunden sind, nicht berücksichtigt.

1. Bundesrecht, das ohne Maßgaben/Änderungen im beigetretenen Teil Deutschlands in Kraft tritt

a) = Bund b) = Länder c) = Gemeinden

Maßnahme	1991			1992			1993			1994		
	a)	b)	c)	a)	b)	c)	a)	b)	c)	a)	b)	c)
	— Mio. DM —											
Mehrausgaben												
BMJ												
— Gesetz über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen	0,1	3	—	0,1	3	—	0,1	3	—	0,1	3	—
BMF												
— Drittes Überleitungsgesetz (Bundeshilfe für Berlin)	.	—	—	.	—	—	.	—	—	.	—	—
— Kriegsfolgelasten DDR	.	.	—	.	.	—	.	.	—	.	.	—
BMWi												
— Beitrag zum Internationalen Naturkautschukübereinkommen	2	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—
BML												
— Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"	.	.	—	.	.	—	.	.	—	.	.	—
— Gesetz über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen (Finanzierung von Kassenkrediten für EG-Marktordnungsausgaben)	65	—	—	65	—	—	65	—	—	65	—	—
— Beitrag an die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der VN	13	—	—	13	—	—	13	—	—	13	—	—
BMV												
— Deutsche Reichsbahn												
— Gesetzliche Ausgleichsleistungen aufgrund von EG-Verordnungen und Bundesbahngesetz	.	—	—	.	—	—	.	—	—	.	—	—
— Investitionszuschüsse nach EG-Ratsentscheidung vom 20. Mai 1975	.	—	—	.	—	—	.	—	—	.	—	—
BMJFFG												
— Approbationsordnung für Apotheker	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
— Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände-, Wein-, Fleisch-, Geflügelfleischhygiene- und tierärztliches Berufsrecht	—	.	.	—	.	.	—	.	.	—	.	.
BMU												
— Fluglärmgesetz	—	—	—	3	3	—	10	10	—	13	13	—
BMBau												
— Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
BMZ												
— Entwicklungshelfergesetz	8	—	—	8	—	—	8	—	—	8	—	—

Anmerkungen: „ . " bedeutet: Kosten nicht bezifferbar
„ — " bedeutet: keine haushaltsmäßigen Auswirkungen

2. Bundesrecht, das mit Maßgaben/Änderungen im beigetretenen Teil Deutschlands in Kraft tritt, und neues Bundesrecht

a) = Bund b) = Länder c) = Gemeinden

Maßnahme	1991			1992			1993			1994		
	a)	b)	c)	a)	b)	c)	a)	b)	c)	a)	b)	c)
	— Mio. DM —											
Mehrausgaben												
BMI												
— Häftlingshilfegesetz	20	—	—	20	—	—	20	—	—	20	—	—
BMJ												
Mehreinnahmen												
— Gerichtskostengesetz	—	89	.	—	98	.	—	107	.	—	116	.
— Kostenordnung	—	128	.	—	141	.	—	154	.	—	167	.
— Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher	—	7	—	—	7	—	—	7	—	—	7	—
Mehrausgaben												
— Prozeßkostenhilferecht	0,05	60	—	0,06	70	—	0,07	80	—	0,08	90	—
— Beratungshilfegesetz	—	3	—	—	4	—	—	5	—	—	6	—
— Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung	—	18	.	—	21	.	—	24	.	—	30	.
— Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen	—	68	.	—	75	.	—	82	.	—	90	.
— Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter	—	8	.	—	9	.	—	10	.	—	11	.
— Vormundschafts-, Pflegschafts- und Betreuungsrecht	—	1	—	—	19	—	—	21	—	—	23	—
— Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—
BMF												
Mehreinnahmen												
— Steuergesetze insgesamt												
— Fonds „Deutsche Einheit"	5 250	17 850	11 900	4 200	14 280	9 520	3 000	10 200	6 800	1 500	5 100	3 400
Mehrausgaben												
— Gesetz über das Branntweinmonopol	100	—	—	100	—	—	80	—	—	80	—	—
— Wohnungsbau-Prämiengesetz	.	—	—	.	—	—	.	—	—	.	—	—
— Gesetz über die Errichtung der „Staatlichen Versicherung der DDR in Abwicklung" [1])	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— Gesetz über die Errichtung des Sondervermögens „Kreditabwicklungsfonds" [2])	2 200	—	—	2 200	—	—	2 200	—	—	—	—	—
Mehrausgaben												
BMWi												
— Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"	.	.	—	.	.	—	.	.	—	.	.	—
— Wärmeschutzverordnung	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
— Heizanlagenverordnung	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
— Heizkostenverordnung	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

noch: 2. Bundesrecht, das mit Maßgaben/Änderungen im beigetretenen Teil Deutschlands in Kraft tritt, und neues Bundesrecht

a) = Bund b) = Länder c) = Gemeinden

Maßnahme	1991			1992			1993			1994		
	a)	b)	c)	a)	b)	c)	a)	b)	c)	a)	b)	c)
	— Mio. DM —											
BML												
— Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetz	245	—	—	350	—	—	350	—	—	350	—	—
— Düngemittelgesetz	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—
— Saatgutverkehrsgesetz	7	13	—	9	12	—	10	11	—	11	10	—
— Sortenschutzgesetz	7	—	—	8	—	—	9	—	—	10	—	—
BMA												
— Arbeitsmarktpolitik												
— Zuschuß an die Bundesanstalt für Arbeit	.	—	—	.	—	—	.	—	—	.	—	—
— Arbeitslosenhilfe	.	—	—	.	—	—	.	—	—	.	—	—
— Unentgeltliche Beförderung Behinderter	—	—	—	50	100	—	.	.	—	.	.	—
— Gesetzliche Krankenversicherung												
— Mutterschaftspauschale	60	—	—	.	—	—	.	—	—	.	—	—
— Krankenversicherung-Pausch-Beitragsordnung	10	—	—	.	—	—	.	—	—	.	—	—
— Krankenhausfinanzierungsgesetz	—	.	—	—	.	—	—	.	—	—	.	—
— Gesetzliche Rentenversicherung												
— Bundeszuschuß an die Arbeiter- und Angestelltenrentenversicherung	.	—	—	.	—	—	.	—	—	.	—	—
— Bundeszuschuß an die knappschaftliche Rentenversicherung	.	—	—	.	—	—	.	—	—	.	—	—
— Erstattung Rentenversicherungsbeiträge für Behinderte in Werkstätten	50	—	—	.	—	—	.	—	—	.	—	—
— Beiträge für Wehr- und Zivildienstleistende	—	—	—	.	—	—	.	—	—	.	—	—
— Künstlersozialversicherung	—	—	—	15	—	—	.	—	—	.	—	—
— Gesetzliche Unfallversicherung												
— Unfallversicherung für die öffentliche Hand — Altfälle —	6	—	—	.	—	—	.	—	—	.	—	—
— Unfallversicherung für die öffentliche Hand — Arbeitslose u. ä. —	.	—	—	.	—	—	.	—	—	.	—	—
— Soziales Entschädigungsrecht												
— Bundesversorgungsgesetz, Verordnungen[1]	460[2])	—	—	1400[3])	—	—	.	—	—	.	—	—
— Gesetze, für die das Bundesversorgungsgesetz anwendbar ist	7[2])	1[2])	—	20[3])	3[3])	—	.	.	—	.	.	—
— Heil- und Krankenbehandlung	55[2])	—	—	170[3])	—	—	.	—	—	.	—	—
— Kriegsopferfürsorge	60[2])	15[2])	—	190[3])	50[3])	—	.	.	—	.	.	—
BMV												
— Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz	680	227 (b+c)		680	227 (b+c)		680	227 (b+c)		680	227 (b+c)	

noch: 2. Bundesrecht, das mit Maßgaben/Änderungen im beigetretenen Teil Deutschlands in Kraft tritt, und neues Bundesrecht

a) = Bund b) = Länder c) = Gemeinden

Maßnahme	1991			1992			1993			1994		
	a)	b)	c)	a)	b)	c)	a)	b)	c)	a)	b)	c)
	— Mio. DM —											
BMVg												
— Wehrersatzwesen	25	—	—	19	—	—	19	—	—	19	—	—
— Unterhaltssicherungsgesetz	30	—	—	30	—	—	30	—	—	30	—	—
— Militärseelsorge	6	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—
BMJFFG												
— Bundeskindergeldgesetz												
— Kindergeld (einschl. Kindergeldzuschlag)	6 150	—	—	5 150	—	—	5 150	—	—	5 150	—	—
— Verwaltungskosten an die Bundesanstalt für Arbeit	150	—	—	150	—	—	150	—	—	150	—	—
— Bundeserziehungsgeldgesetz	630	—	—	1 900	—	—	2 100	—	—	2 100	—	—
— Bundessozialhilfegesetz	—	.	.	—	.	.	—	.	.	—	.	.
— Mutterschutzgesetz	85	—	—	85	—	—	85	—	—	85	—	—
— Kinder- und Jugendhilfegesetz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
— Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres	2	.	.	2	.	.	2	.	.	2	—	—
— Kriegsdienstverweigerungsgesetz und Zivildienstgesetz	.	—	—	.	—	—	.	—	—	.	—	—
— Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände-, Wein-, Fleisch-, Geflügelfleischhygiene- und tierärztliches Berufsrecht	—	.	.	—	.	.	—	.	.	—	.	.
— Trinkwasserverordnung												
— Wasseruntersuchungen	—	.	.	—	.	.	—	.	.	—	.	.
— Sanierungsmaßnahmen, Investitionen	—	.	.	—	.	.	—	.	.	—	.	.
BMU												
— Atomgesetz	8	—	—	8	—	—	8	—	—	8	—	—
— Strahlenschutzvorsorgegesetz	8	—	—	8	—	—	8	—	—	8	—	—
BMBau												
— Wohngeldgesetz	.	.	—	.	.	—	.	.	—	.	.	—
— II. Wohnungsbaugesetz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
BMBW												
— Bundesausbildungsförderungsgesetz	813	437	—	813	437	—	813	437	—	813	437	—
— Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Ausbau und Neubau von Hochschulen"	.	.	—	.	.	—	.	.	—	.	.	—

[1]) Die Kosten trägt die Treuhandanstalt.
[2]) Bund und Treuhandanstalt tragen je die Hälfte der Zinsleistungen.

[1]) Unter voller Anrechnung der Kriegsbeschädigtenrenten der DDR.
[2]) Unter der Annahme, daß 50 v. H. des Leistungsaufwands kassenwirksam werden.
[3]) Unter der Annahme, daß Nachholwirkung aus 1991 und Leistungsaufwand 1992 voll kassenwirksam werden.

3. DDR-Recht, das im beigetretenen Teil Deutschlands fortgilt

a) = Bund b) = Länder c) = Gemeinden

Maßnahme	1991			1992			1993			1994		
	a)	b)	c)	a)	b)	c)	a)	b)	c)	a)	b)	c)
	— Mio. DM —											
Mehrausgaben												
BMJ												
— Staatshaftungsgesetz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
— Schadenersatzvorauszahlungsgesetz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
BMWi												
— Preissubventionen für den Einsatz von Energie in privaten Haushalten (Strom, Fernwärme, Gas, feste Brennstoffe) bei Weitergeltung staatlich festgelegter Preise	.	—	—	.	—	—	.	—	—	.	—	—
BML												
— Gesetz über die Förderung der agrarstrukturellen und agrarsozialen Anpassung der Landwirtschaft	.	.	—	.	.	—	.	.	—	.	.	—
BMA												
— Arbeitsmarktpolitik												
— Sozialzuschlag	.	—	—	.	—	—	—	—	—	—	—	—
— Vorruhestandsgeld (Altfälle) [1])	800	—	—	750	—	—	700	—	—	650	—	—
— Beschäftigungshilfen für Bürger, die in ihrem Sozialverhalten gestört sind	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— Leistungen bei vorzeitiger Beendigung der Beschäftigung ausländischer Bürger	200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— Gesetzliche Rentenversicherung												
— Erstattung Sonder-/Zusatzversorgungssysteme (Bund u. a. BMVg, BMI, BMA)	900	1 500		.	.	.	.	.	.	.	.	.
— Sozialzuschlag	775	—	—	.	—	—	—	—	—	—	—	—
— Erstattung Kriegsbeschädigtenrente	52	—	—	.	—	—	.	—	—	.	—	—
— Erstattung von Kinderzuschlägen	45	—	—	.	—	—	.	—	—	.	—	—
BMV												
— Tarifunterstützung ÖPNV (ohne Deutsche Reichsbahn) aufgrund Preisverordnung DDR	—	2 000 bis 2 500		degressiv			degressiv			—	—	—
BMVg												
— Versorgungsordnung NVA	.	—	—	.	—	—	.	—	—	.	—	—
BMJFFG												
— DDR-Rechtsvorschriften zum Mutterschutz	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— Wochengeld ab 9. Woche bei Geburten vor dem 1. Januar 1991	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

3. DDR-Recht, das im beigetretenen Teil Deutschlands fortgilt

a) = Bund b) = Länder c) = Gemeinden

Maßnahme	1991			1992			1993			1994		
	a)	b)	c)	a)	b)	c)	a)	b)	c)	a)	b)	c)
	— Mio. DM —											
— Mütterunterstützung für Geburten vor dem 1. Januar 1991	570	—	—	100	—	—	20	—	—	—	—	—
— Anordnung über eine erweiterte materielle Unterstützung bei Gesundheitsschäden infolge medizinischer Maßnahmen	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—
— Entschädigungen an Impfgeschädigten	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— Unterhaltssicherungsverordnung	20	—	—	20	—	—	20	—	—	20	—	—
— Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen	—	.	—	—	.	—	—	.	—	—	.	—
— Erstattung Blindengeld, Pflege- und Sonderpflegegeld	300	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— Pflege erkrankter Kinder	290	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
BMBau												
— Gesetz über die Gewährung von Belegungsrechten im kommunalen und genossenschaftlichen Wohnungswesen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
BMBW												
— Verordnung über Ausbildungsbeihilfen für Schüler der erweiterten allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen sowie der Spezialschulen im Bereich der Vollbildung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— Stipendienverordnung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— Stipendienanordnung — Anordnung über die Gewährung von Stipendien an zur Aus- und Weiterbildung in andere Staaten delegierte Bürger der DDR	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— Verordnung über die Erhöhung der Entgelte der Lehrlinge	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mehreinnahmen 1 bis 3	5 250	18 074	11 900	4 200	14 526	9 520	3 000	10 468	6 800	1 500	5 390	3 400
Mehrausgaben 1 bis 3[1]	16 120	4 613	.	14 345	1 037	.	12 559	913	.	10 292	943	—

[1]) Abwicklung der besitzstandswahrenden Übergangsregelung.

[1]) Mehrausgaben für Länder und Gemeinden beim Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz, bei den Sonder-/Zusatzversorgungssystemen und bei der Tarifunterstützung ÖPNV sind jeweils den Ländern zuzurechnen.

III.

Hinsichtlich der nachfolgend aufgeführten Bestimmungen des Einigungsvertrages sind nach Angaben der Bundesregierung aus folgenden Gründen zum gegenwärtigen Zeitpunkt Quantifizierungen und Schätzungen der finanziellen Auswirkungen nicht möglich:

1. Mit dem Wirksamwerden des Beitritts gilt nach Artikel 10 des Vertrages das Recht der Europäischen Gemeinschaften unmittelbar in dem Gebiet der früheren Deutschen Demokratischen Republik. Die Einbeziehung des beitretenden Gebiets in die Europäischen Gemeinschaften wird durch die Erweiterung des Erhebungsgebietes zu Mehreinnahmen der EG führen, durch die der Haushalt des Bundes belastet wird. Nach Angaben der Bundesregierung ist die Höhe der insoweit relevanten Kosten derzeit nicht quantifizierbar, weil

   — diese von den weiteren wirtschaftlichen Entwicklungen abhängen und

   — verläßliche Unterlagen, die eine Angabe oder Schätzung der Kosten ermöglichen würden, nicht verfügbar sind.

2. Artikel 11 und 12 des Einigungsvertrages treffen Feststellungen über die Fortgeltung der bestehenden völkerrechtlichen Verträge der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik. Der Einigungsvertrag, der diesen Bereich wegen der Vielzahl der Vertragsbeziehungen nicht im einzelnen regelt, geht dabei von dem Grundsatz aus, daß die völkerrechtlichen Verträge der Deutschen Demokratischen Republik nicht generell erlöschen, und legt Grundsätze und Verfahren fest, nach denen diese Verträge mit den jeweiligen Vertragspartnern zu erörtern sind, um Fortgeltung, Anpassung oder Erlöschen der Verträge festzustellen. Die Anpassung der völkerrechtlichen Verträge verursacht Mehrausgaben des Bundes, deren Höhe nach Angaben der Bundesregierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht feststellbar ist, weil

   — die Kosten von weiteren konkretisierenden Entscheidungen abhängen und

   — umfassende, verläßliche Unterlagen, die eine Angabe oder Schätzung der Kosten ermöglichen würden, nicht zur Verfügung stehen.

3. Artikel 13 des Einigungsvertrages sieht vor, die Trägerschaft der im beitretenden Gebiet bestehenden Einrichtungen der Verwaltung und der Rechtspflege der Kompetenzordnung des Grundgesetzes anzupassen. Die Einrichtungen unterstehen nach dem Wirksamwerden des Beitritts grundsätzlich der jeweiligen Landesregierung. Ferner wird nach Artikel 14 des Einigungsvertrages zugelassen, bestimmte Einrichtungen übergangsweise als gemeinsame Einrichtungen der beitretenden Länder weiterzuführen. Soweit die Einrichtungen Aufgaben erfüllt haben, die nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes vom Bund wahrzunehmen sind, werden sie der zuständigen obersten Bundesbehörde zugewiesen, die deren Überführung oder Abwicklung regelt. Geeignetes Personal ist entsprechend den Notwendigkeiten der Aufgabenerfüllung in angemessenem Umfang zu übernehmen. Darüber hinaus leistet der Bund Verwaltungshilfe bei der Durchführung von Fachaufgaben und stellt die hierzu erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung (Artikel 15 des Vertrages). Die eingesetzten Haushaltsmittel werden mit dem Anteil des jeweiligen Landes an den Leistungen des Fonds „Deutsche Einheit" oder an der Einfuhr-Umsatzsteuer verrechnet. Der Übergang der Einrichtungen auf den Bund und die Länder verursacht für die öffentlichen Haushalte Mehrausgaben, deren Höhe nach Angaben der Bundesregierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt deshalb nicht quantifizierbar ist, weil

   — die Kosten von weiteren Entscheidungen des Gesetzgebers und der Bundesregierung abhängen und

   — verläßliche Unterlagen, die eine Angabe oder Schätzung der Kosten ermöglichen würden, nicht verfügbar sind.

4. Artikel 17 des Einigungsvertrages schafft die gesetzliche Grundlage für die Rehabilitierung von Bürgern, die in der Vergangenheit in rechtsstaatswidriger Weise durch das SED-Regime verfolgt worden sind. Der Vertrag sieht vor, die Rehabilitierung mit einer angemessenen Entschädigungsregelung zu verbinden. Die Entschädigungsregelung wird zu jährlichen Mehrausgaben der Bundesländer führen, deren Höhe nach Angabe der Bundesregierung derzeit nicht quantifiziert werden kann, weil

   — die Kosten von weiteren, die betreffende Maßnahme konkretisierenden Entscheidungen des Gesetzgebers abhängen und

   — verläßliche Unterlagen, die eine Angabe oder Schätzung der Kosten ermöglichen würden, nicht zur Verfügung stehen.

5. Die Rechtsverhältnisse der Angehörigen des öffentlichen Dienstes einschließlich der Soldaten zum Zeitpunkt des Beitritts werden auf der Grundlage von Artikel 20 des Einigungsvertrages in umfangreichen Übergangsregelungen bestimmt. Der Vertrag sieht in Anlage I Kapitel XIX vor, bestehende Arbeitsverhältnisse in der öffentlichen Verwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, deren Trägerschaft nach Artikel 13 Abs. 2 des Vertrages auf den Bund übergeht, in Arbeitsverhältnisse des Bundes überzuleiten. Entsprechende Regelungen werden für die Arbeitnehmer bei Einrichtungen, die Aufgaben der Länder wahrnehmen, getroffen. Arbeitsverhältnisse zu Einrichtungen, die nicht in eine neue Trägerschaft übergehen, ruhen vom Tage des Wirksamwerdens des Beitritts. Während des Ruhens des Arbeitsverhältnisses erhält der Arbeitnehmer Anspruch auf ein monatliches Wartegeld in Höhe von 70 v. H. des bisherigen monatlichen Arbeitsentgelts. Soweit kein Wartegeld gewährt wird, kann in bestimmten Fällen einer ordentlichen Kündigung des Arbeitnehmers Übergangs-

geld gewährt werden, das nach Höhe und Dauer dem monatlichen Wartegeld entspricht. Ferner wird die Bundesregierung ermächtigt, für die Beamtenversorgung Übergangsregelungen zu treffen, die den besonderen Verhältnissen in dem beitretenden Gebiet Rechnung tragen. Darüber hinaus wird eine Vielzahl von Nebengesetzen des öffentlichen Dienstrechts in Kraft gesetzt.

Der Einigungsvertrag trifft ferner entsprechende Übergangsregelungen auf dem Gebiet des Soldatenrechts, die durch besondere Bestimmungen, insbesondere über die Soldatenversorgung, die Eingliederung in das Berufsleben sowie die Unterhaltssicherung ergänzt werden.

Die vorgesehenen Regelungen führen für Bund, Länder und Gemeinden zu Mehrausgaben, deren Höhe nach Angabe der Bundesregierung derzeit nicht quantifizierbar ist, weil

— die Kosten von weiteren konkretisierenden Entscheidungen abhängen und

— verläßliche Unterlagen, die eine Angabe oder Schätzung der Kosten ermöglichen würden, nicht verfügbar sind.

6. Nach Artikel 23 des Einigungsvertrages wird auf gesetzlicher Grundlage ein Kreditabwicklungsfonds als Sondervermögen des Bundes errichtet. Der Fonds wird die bis zum Wirksamwerden des Beitritts aufgelaufene Gesamtverschuldung des Republikhaushalts der DDR, die Verbindlichkeiten aus der Zuteilung von Ausgleichsforderungen nach dem Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion vom 18. Mai 1990 sowie die Verpflichtungen des Bundes aus der Gewährträgerhaftung für die Staatsbank Berlin übernehmen. Der zum 31. Dezember 1993 aufzulösende Fonds wird die bis zu diesem Zeitpunkt zu erfüllenden Schuldendienstverpflichtungen leisten und ist ermächtigt, zu diesem Zweck Kredite in nicht begrenztem Umfang aufzunehmen. Der Bund und die Treuhandanstalt erstatten dem Fonds jeweils die Hälfte der erbrachten Zinsleistungen. Nach Auflösung des Fonds Ende 1993 sind die dann bestehenden Schulden nach Maßgabe des Vertrages vom 18. Mai 1990 endgültig zu verteilen. Ferner übernimmt das Sondervermögen nach Artikel 24 des Vertrages diejenigen Kosten, die bei der Abwicklung von Forderungen und Verbindlichkeiten der Deutschen Demokratischen Republik entstehen, die im Rahmen des Außenhandels- und Valutamonopols sowie in Wahrnehmung anderer staatlicher Aufgaben vor dem 1. Juli 1990 gegenüber dem Ausland und der Bundesrepublik Deutschland begründet worden sind. Nach Auflösung des Fonds tragen der Bund und die Treuhandanstalt die genannten Aufwendungen je zur Hälfte.

   Dem Bund entstehen aufgrund der Zinserstattung an das Sondervermögen im Zeitraum von 1991 bis 1993 jährliche Mehrkosten in Höhe von voraussichtlich 2,2 Mrd. DM. Ob und inwieweit zusätzliche Mehrkosten aufgrund der Zinserstattung entstehen werden, ist nach Angaben der Bundesregierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht voraussehbar, weil die endgültige Kostenhöhe von weiteren Entscheidungen der Bundesregierung und des Gesetzgebers sowie der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung abhängt. Im übrigen sind in dem angegebenen Betrag in Höhe von 2,2 Mrd. DM die — derzeit nicht quantifizierbaren — Zinsbelastungen aus Ausgleichsforderungen aus nicht werthaltigen Forderungen nicht enthalten.

7. Die Bundesrepublik Deutschland tritt gemäß Artikel 23 Abs. 6 des Einigungsvertrages mit Wirksamwerden des Beitritts in die von der Deutschen Demokratischen Republik zu Lasten des Staatshaushalts bis zur Einigung übernommenen Bürgschaften, Garantien und Gewährleistungen ein mit der Maßgabe, daß die in Artikel 1 genannten Länder und das Land Berlin eine gesamtschuldnerische Rückbürgschaft in Höhe von 50 v. H. übernehmen. Zugleich wird der Bürgschaftsrahmen von 8 auf 12 Mrd. DM erhöht. Die hierdurch verursachten Mehrausgaben des Bundes lassen sich nach Angaben der Bundesregierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht quantifizieren, weil die Höhe der Kosten von der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung abhängt.

8. Artikel 25 des Einigungsvertrages sowie das fortgeltende Treuhandgesetz treffen nähere Regelungen über die zukünftige Verwaltung des Finanzvermögens, das, soweit es nicht dem Bund und den Ländern zusteht, weiter von der Treuhandanstalt verwaltet wird. Die Treuhandanstalt wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen zu übernehmen. Mit der vorgesehenen Erhöhung der Kreditermächtigung von 17 Mrd. DM auf bis zu 25 Mrd. DM soll den gestiegenen Anforderungen an die Treuhandanstalt Rechnung getragen werden. Die Bundesregierung erwartet, daß die Einnahmen der Treuhandanstalt eine Rückführung der Kredite bis zum 31. Dezember 1995 ermöglichen.

9. Dem erheblichen Anpassungsbedarf der Deutschen Reichsbahn in personeller und sachlicher Hinsicht wird im Einigungsvertrag insoweit Rechnung getragen, als in Artikel 26 des Vertrages die Errichtung des Sondervermögens „Deutsche Reichsbahn" vorgesehen ist. Mit den Vermögensrechten gehen gleichzeitig die mit ihnen im Zusammenhang stehenden Verbindlichkeiten und Forderungen auf das Sondervermögen über. Unmittelbare Kostenfolgen für den Bundeshaushalt ergeben sich aus der Errichtung des Sondervermögens nach Angaben der Bundesregierung nicht.

10. Artikel 27 des Einigungsvertrages legt die Vereinigung des bisherigen Sondervermögens „Deutsche Post" mit dem bestehenden Sondervermögen „Deutsche Bundespost" fest. Der Bundesminister für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, abschließend die Aufteilung des Sondervermögens „Deutsche Post" auf die Teilsondervermögen der drei Unternehmen der Deutschen Bundespost festzulegen. Nach Angaben der Bundesregierung führt die Errichtung des

Sondervermögens zu keinen unmittelbaren Kostenfolgen für den Bundeshaushalt.

11. Artikel 28 des Einigungsvertrages regelt die Grundsätze der Wirtschaftsförderung im beitretenden Gebiet. Neben der Einbeziehung des gesamten Gebiets der bisherigen Deutschen Demokratischen Republik in das Fördersystem der Bundesrepublik Deutschland werden während einer Übergangszeit die besonderen Bedingungen der Strukturanpassung berücksichtigt. Das beitretende Gebiet wird Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur". Ferner werden zur Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in den Gemeinden die Förderung von Infrastrukturinvestitionen durch ein zinsverbilligtes Kreditprogramm sowie zur Entwicklung des Mittelstandes, neben weiteren Maßnahmen, insbesondere die Aufstockung des ERP-Kreditvolumens, vorgesehen. Darüber hinaus wird der Treuhandanstalt die Möglichkeit eingeräumt, einzelfallbezogene vollständige oder teilweise Entschuldungen von Unternehmen durchzuführen. Die Vorhaben der Wirtschaftsförderung verursachen Mehrausgaben, deren Höhe nach Angabe der Bundesregierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht quantifizierbar ist, weil die Kosten von weiteren, die Wirtschaftsförderung konkretisierenden Entscheidungen der Bundesregierung und des Gesetzgebers abhängen.

12. Artikel 29 des Einigungsvertrages unterstellt die gewachsenen außenwirtschaftlichen Beziehungen der früheren Deutschen Demokratischen Republik, insbesondere gegenüber den Staaten des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe, dem Vertrauensschutz. Die bestehenden Verpflichtungen verursachen Mehrausgaben, deren Höhe nach Angabe der Bundesregierung derzeit nicht quantifizierbar ist, weil

    — die Kosten von weiteren Entscheidungen der Bundesregierung und des Gesetzgebers abhängen und

    — verläßliche Unterlagen, die eine Angabe oder Schätzung der Kosten ermöglichen würden, nicht verfügbar sind.

13. Der Einigungsvertrag schafft in Artikel 30 einheitliche Voraussetzungen und Bedingungen im Arbeitsrecht, Arbeitsschutz und im Bereich der sozialen Sicherung im vereinten Deutschland. Ferner weist Artikel 30 dem gesamtdeutschen Gesetzgeber die Aufgabe zu, möglichst bald einheitliche Regelungen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts sowie der Renten- und Unfallversicherung zu schaffen.

    Unmittelbar mit dem Einigungsvertrag wird in Artikel 30 eine Vorruhestandsregelung für das beitretende Gebiet geschaffen, nach der unter bestimmten Voraussetzungen ein Altersübergangsgeld gewährt wird, das der auszahlenden Bundesanstalt für Arbeit insoweit vom Bund zu erstatten ist, als es die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld übersteigt. Die Einführung der Vorruhestandsregelung verursacht im Finanzplanungszeitraum Mehrausgaben, deren Höhe nach Angabe der Bundesregierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht quantifizierbar ist, weil

    — sie von weiteren Entscheidungen der Bundesregierung und des Gesetzgebers sowie von der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung abhängt und

    — verläßliche Unterlagen, die eine Angabe oder Schätzung der Kosten ermöglichen würden, nicht zur Verfügung stehen.

    Darüber hinaus führt eine Fülle von in den Anlagen zum Vertrag verzeichneten Änderungen von Bundesrecht zu Mehrausgaben, deren finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt des Bundes in der zu Artikel 8 des Vertrages gegebenen Übersicht (vgl. oben II.) verzeichnet sind.

14. Artikel 31 des Vertrages trifft Regelungen im familienpolitischen Bereich. Danach ist für eine Übergangszeit die finanzielle Beteiligung des Bundes an den Kosten für Einrichtungen zur Tagesbetreuung von Kindern vorgesehen. Ferner ist beabsichtigt, unverzüglich ein flächendeckendes Netz von Beratungsstellen für schwangere Frauen in Konfliktsituationen aufzubauen, an denen sich der Bund mit finanziellen Hilfen beteiligt. Die vorgesehenen Maßnahmen verursachen Mehrausgaben des Bundes, deren Höhe nach Angaben der Bundesregierung gegenwärtig nicht quantifizierbar ist, weil

    — die Kosten von weiteren, die Maßnahmen konkretisierenden Entscheidungen abhängen und

    — verläßliche Unterlagen, die eine Angabe oder Schätzung der Kosten ermöglichen würden, nicht verfügbar sind.

15. Aus denselben Gründen lassen sich nach Angaben der Bundesregierung diejenigen Kosten derzeit nicht quantifizieren, die aus der in Artikel 32 vorgesehenen Förderung des Auf- und Ausbaus einer Freien Wohlfahrtspflege und einer Freien Jugendhilfe im beitretenden Gebiet resultieren.

16. Auf dem Gebiet des Gesundheitswesens ist beabsichtigt, das Niveau der stationären Versorgung der Bevölkerung nachhaltig zu verbessern. Die hierdurch bedingten Mehrausgaben sind ebenfalls nach Angaben der Bundesregierung nicht quantifizierbar, weil

    — die Kostenhöhe von weiteren, die Maßnahmen konkretisierenden Entscheidungen abhängt und

    — verläßliche Unterlagen, die eine Angabe oder Schätzung der Kosten ermöglichen würden, nicht verfügbar sind.

17. Aus denselben Gründen sind nach Angaben der Bundesregierung auch diejenigen Kosten nicht quantifizierbar, die aus Artikel 34 des Einigungsvertrages resultieren, der vorsieht, daß zur Förderung des Umweltschutzes im Rahmen der grundgesetzlichen Zuständigkeitsregelungen ökologische Sanierungs- und Entwicklungsprogramme

für das beitretende Gebiet aufgestellt werden, mit denen vorrangig Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung begegnet werden soll.

18. Entsprechend der grundgesetzlichen Zuständigkeitsregelung geht gemäß Artikel 35 des Einigungsvertrages die Erfüllung kultureller Aufgaben einschließlich ihrer Finanzierung in die Trägerschaft der Länder und Gemeinden über, wobei eine Mitfinanzierung des Bundes bei bisher zentral geleiteten kulturellen Einrichtungen in Aussicht gestellt wird. Ferner schließt der Bund die Mitfinanzierung des Kulturfonds der dann früheren Deutschen Demokratischen Republik sowie finanzielle Hilfen zur Förderung der kulturellen Infrastruktur zum Ausgleich der Folgen der deutschen Teilung nicht aus.

    Die Maßnahmen werden Mehrkosten der Gebietskörperschaften verursachen. Die Höhe dieser Kosten läßt sich nach Angaben der Bundesregierung derzeit ebenfalls nicht quantifizieren, weil

    - sie von weiteren, die Maßnahmen konkretisierenden Entscheidungen abhängt und
    - verläßliche Unterlagen, die eine Angabe oder Schätzung der Kosten ermöglichen würden, nicht zur Verfügung stehen.

19. Aus denselben Gründen können nach Angaben der Bundesregierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch die Kostenfolgen des Artikels 38 des Einigungsvertrags nicht quantifiziert werden, der Bestimmungen für den Bereich von Wissenschaft und Forschung trifft, die Ausrichtung auf die grundgesetzliche Verfassungsordnung sowie die Anhebung auf das im Bundesgebiet erreichte Niveau im Grundsatz festlegt und bestimmt, daß Bund und Länder gemeinsam die Übergangsfinanzierung der wissenschaftlichen Institute und Einrichtungen auf dem beitretenden Gebiet bis Ende 1991 sichern.

20. Artikel 39 trifft Bestimmungen über die künftige Förderung des Sports im beitretenden Gebiet und stellt unter der einschränkenden Maßgabe der Subsidiarität finanzielle Hilfen aus öffentlichen Haushalten für alle Bereiche des Sports in Aussicht. Die hieraus resultierenden Mehrausgaben sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nach Angaben der Bundesregierung nicht quantifizierbar, weil die Kostenhöhe von weiteren, die betreffende Maßnahme konkretisierenden Entscheidungen des Gesetzgebers abhängt.

21. Soweit die Bundesregierung die Übernahme der Kosten für die medizinische Behandlung von Deutschen aus dem beigetretenen Gebiet aufgrund des Vertrages vom 18. Mai 1990 zugesagt hat, werden die Erstattungen zulasten des Bundeshaushalts abgewickelt (Artikel 40 des Vertrages i. V. m. Textziffer 11 des Protokolls). Die Mehrausgaben des Bundes sind nach Angaben der Bundesregierung derzeit nicht quantifizierbar, weil die Kostenhöhe von weiteren Entscheidungen abhängt.

22. Nach Artikel 41 des Vertrages findet eine Rückübertragung von Eigentumsrechten an Grundstücken und Gebäuden nicht statt, wenn das betroffene Grundstück für dringende Investitionszwecke benötigt wird. Nähere Bestimmungen, die auch die Entschädigung des früheren Eigentums betreffen sollen, werden einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten, von deren Ausgestaltung auch die Höhe der Mehrkosten abhängen wird.

23. Ferner ergeben sich finanzielle Auswirkungen aufgrund der Zusatzvereinbarung zur Durchführung und Auslegung des Einigungsvertrages in derzeit noch nicht bestimmbarer Höhe, insbesondere aufgrund des Rehabilitierungsgesetzes, der Zweiten Investitionszulagenverordnung, der in Aussicht genommenen Vereinbarung mit der Claims Conference sowie der übergangsweisen Gewährung von Subventionen im Energiebereich. Die Mehrausgaben sind nach Angaben der Bundesregierung derzeit nicht bezifferbar, da die Kosten von

    - weiteren konkretisierenden Entscheidungen des Gesetzgebers sowie
    - der wirtschaftlichen Entwicklung abhängen und
    - verläßliche Unterlagen, die eine Kostenabschätzung ermöglichen würden, nicht verfügbar sind.

    Die Übergangsregelung für Volkskammerabgeordnete ist bereits im Haushalt der Deutschen Demokratischen Republik berücksichtigt. Die Berichtigungen und redaktionellen Änderungen des Einigungsvertrages beinhalten keine weiteren Kosten.

IV.

Die durch den Einigungsvertrag verursachten Mehrausgaben des Bundes im laufenden Haushaltsjahr sind im Entwurf des Dritten Nachtragshaushalts 1990 zu berücksichtigen. Ferner sind die Mehraufwendungen jener Maßnahmen in den Nachtragsentwurf 1990 aufzunehmen, zu denen konkretisierende Entscheidungen des Gesetzgebers zwischenzeitlich vorliegen. Soweit im laufenden Haushaltsjahr Mehrausgaben in geringfügiger Höhe entstehen, deren Berücksichtigung im Dritten Nachtragshaushalt nicht vorgesehen ist, sind die Mehraufwendungen zu erwirtschaften. Für 1991 sind die haushaltsmäßigen Auswirkungen im Entwurf des Bundeshaushalts 1991 zu berücksichtigen. Für die Folgejahre ist die Finanzplanung des Bundes entsprechend fortzuschreiben.

Im übrigen wird der Haushaltsausschuß Gesetzentwürfe, die die Festlegungen des Einigungsvertrages konkretisieren, im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 96 der Geschäftsordnung auf die Vereinbarkeit mit der Haushaltslage des Bundes prüfen.

B.

Die Koalitionsfraktionen vertraten im Verlauf der Ausschußberatungen die Auffassung, die Gesetzentwürfe seien mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar. Die im laufenden Haushaltsjahr entstehenden wesentlichen Auswirkungen auf den Haushalt des Bundes seien im Entwurf des Dritten Nachtragshaushalts zu berücksichtigen. Die Koalitionsfraktionen verwiesen darauf, daß die Kostenabschätzung bestimmter, mit dem Einigungsvertrag in Aussicht genommener Regelungen, weiterer konkretisierender Entscheidungen der Bundesregierung und des gesamtdeutschen Gesetzgebers bedürften und aus diesem Grunde zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Bezifferung der Kostenfolgen nicht möglich sei. Hinsichtlich der unmittelbar aus dem Einigungsvertrag folgenden Kosten wiesen die Koalitionsfraktionen auf die von der Bundesregierung vorgelegte Darstellung (vgl. oben A II.) hin. Weitere durch den Einigungsvertrag mittelbar verursachte Kosten seien erst dann darstellbar, wenn die entsprechenden gesetzgeberischen Entscheidungen gefallen seien, wobei in zahlreichen Fällen die Höhe der dann entstehenden Kosten auch von den weiteren Entwicklungen der wirtschaftlichen Rahmendaten abhängig sei. Insoweit könnten diese mittelbaren Kostenfolgen nicht zum jetzigen Zeitpunkt, sondern frühestens im Entwurf des Dritten Nachtragshaushalts 1990 und im Bundeshaushalt 1991 aufgezeigt und berücksichtigt werden. Die Koalitionsfraktionen betonten, daß das Fortschreiten der deutschen Einigung nicht von den Kostenfolgen abhängig zu machen sei. Ferner wiesen die Koalitionsfraktionen hinsichtlich der Finanzierbarkeit der mit dem Einigungsvertrag verbundenen Ausgaben auf die gesicherte Ausgangslage der öffentlichen Haushalte hin. Im übrigen seien derzeit nicht näher festlegbare Einsparungen innerhalb des Haushalts des Bundes zur Finanzierung künftiger Belastungen heranzuziehen. Die Koalitionsfraktionen hoben hervor, daß wachstumsinduzierte Steuermehreinnahmen und die vorübergehende Anhebung der Nettokreditaufnahme den erforderlichen haushaltspolitischen Spielraum schaffen werden.

Die Koalitionsfraktionen erklärten ferner:

Der Einigungsvertrag stelle einen historischen Wendepunkt in der Geschichte Deutschlands dar. Die Einigung Deutschlands nach 45 Jahren der Teilung vollziehe sich in demokratisch geordneten Bahnen. Dies sei einmalig in der Geschichte. Bei Beachtung dieser Umstände wäre es vermessen anzunehmen, die mit der Einigung verbundenen Kosten zum Stichtag der Einigung auch nur annäherungsweise abzuschätzen. Die Koalitionsfraktionen sind deshalb der Auffassung, daß dieser Einigungsvertrag in seiner weitreichenden politischen Bedeutung nicht durch eine lediglich auf die Kosten beschränkte Diskussion einseitig begrenzt werden könne. Infolge des Einigungsvertrages werde noch eine Vielzahl konkretisierender Entscheidungen des Gesetzgebers erforderlich werden. Es werde dann bei diesen Einzelentscheidungen die Aufgabe des Haushaltsausschusses sein, auf äußerste sparsame Verwendung der knappen Mittel zu achten und die Vereinbarkeit dieser Ausgaben mit der Haushaltslage des Bundes zu bewerten. Im übrigen werde die Vereinigung Deutschlands vor allem positive Auswirkungen haben. Es sei unredlich heute so zu tun, als ob aufgrund der Einigung Deutschlands nur Kosten entstehen würden. Die Höhe der Kosten der Einheit würden ganz entscheidend durch die Dynamik der positiven Entwicklung mitbestimmt.

Die Koalitionsfraktionen stimmten deshalb mit der Auffassung der Bundesregierung überein, daß der Einigungsvertrag selbst nur begrenzte unmittelbare finanzielle Auswirkungen hat, da bei einer Vielzahl von Maßnahmen die Kosten von weiteren Entscheidungen der Bundesregierung und des Gesetzgebers sowie von den weiteren wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen abhängig sind.

Die Fraktion der SPD hob hervor, sie bejahe die deutsche Einigung und werde diese auf keinen Fall an Kostenfragen scheitern lassen. Die Überwindung der Teilung Deutschlands setze auch die Bereitschaft voraus, erhebliche finanzielle Lasten zu übernehmen, um im vereinten Deutschland die Voraussetzungen für gleiche Lebensbedingungen in allen Bundesländern zu schaffen. Dementsprechend richte sich die Kritik der Fraktion der SPD auch nicht gegen die Höhe der durch die Gesetzentwürfe bedingten Kosten, sondern ausschließlich dagegen, daß die Bundesregierung

— diese Kosten nicht offenlege,

— die finanziellen Belastungen außerhalb des Bundeshaushaltes in Sondervermögen „verstecke" und

— über kein solides Finanzierungskonzept verfüge, sondern überwiegend auf die Finanzierung durch Kredite setze.

Im einzelnen führte die Fraktion der SPD hierzu aus:

Die von der Bundesregierung vorgelegte Aufstellung über die finanziellen Auswirkungen der Gesetzentwürfe (vgl. oben A II.) sei in wesentlichen Punkten unvollständig. So habe die Bundesregierung zu den finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt 1990 gar keine und zu den finanziellen Konsequenzen für die Haushalte der Folgejahre nur lückenhafte Angaben gemacht. Zudem seien in der von der Bundesregierung vorgelegten Aufstellung Vorschriften des Einigungsvertrages mit erheblichen finanziellen Folgen nicht aufgenommen. Trotz nachdrücklicher mehrfacher Aufforderungen der Fraktion der SPD im Haushaltsausschuß habe sich die Bundesregierung geweigert, die in Teil A III. des Berichtes dargestellten Auswirkungen der Gesetzentwürfe zu quantifizieren. Ferner fehle es an einer Gesamtschau der kurz- und mittelfristigen Lage der öffentlichen Haushalte, aus der insbesondere der Kreditbedarf der einzelnen Gebietskörperschaften und der wesentlichen Sondervermögen ersichtlich sei. Dementsprechend lägen dem Haushaltsausschuß hinsichtlich der gravierenden Kosten, die insbesondere aus

— den Regelungen über das Recht des öffentlichen Dienstes und der Soldaten (Artikel 20 des Einigungsvertrages),

— den Vorschriften über den Kreditabwicklungsfonds (Artikel 23 und 24 des Einigungsvertrages),

— den Risiken der übernommenen Bürgschaften, Garantien und Gewährleistungen (Artikel 23 Abs. 6 des Einigungsvertrages),

— den Regelungen über die Treuhandanstalt (Artikel 25 des Einigungsvertrages) sowie

— den Vorschriften über die Sozialversicherung

folgen, weder konkrete Angaben noch Schätzungen vor. Angesichts dieser, von der Bundesregierung zu verantwortenden völlig unzureichenden Informationslage, sehe die Fraktion der SPD sich außerstande zu entscheiden, ob die Gesetzentwürfe mit der Haushaltslage vereinbar sind. Aus diesem Grunde enthalte sie sich bei der Entscheidung über die Vereinbarkeit der Gesetzentwürfe mit der Haushaltslage der Stimme.

Die Fraktion der SPD erneuerte im Verlaufe der Beratungen des Haushaltsausschusses nachhaltig ihre Kritik an der Weigerung der Bundesregierung, die Kosten der deutschen Einigung offenzulegen. Die Offenlegung der Kosten sei die entscheidende Voraussetzung dafür, ein solides, sozialverträgliches Finanzierungskonzept zu erarbeiten, das vorzulegen die Bundesregierung verabsäumt habe. Die Fraktion der SPD wandte sich in diesem Zusammenhang insbesondere gegen die in den Gesetzentwürfen vorgesehene Errichtung weiterer Sondervermögen, mit denen den Grundsätzen der Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit widersprochen werde. Die Fraktion der SPD wies ferner darauf hin, die in Aussicht genommene Kreditfinanzierung der mit dem Einigungsvertrag verbundenen Kosten übertrage die finanziellen Risiken auf nachfolgende Generationen, belaste den Kapitalmarkt mit nicht verantwortbaren negativen Folgen für Investoren, insbesondere im Bereich des Wohnungsbaus, sowie private Haushalte und enge den Handlungsspielraum künftiger Haushaltsgesetzgeber in nicht vertretbarem Maße ein. Die Fraktion der SPD erneuerte ihre Forderungen nach

— umfassenden Einsparungen, insbesondere im Bereich des Verteidigungsetats,

— einem Abbau von Subventionen und

— dem Verzicht auf die von der Bundesregierung geplante Reform der Unternehmensbesteuerung.

Die Fraktion der SPD vertrat hierzu die Auffassung, durch Einsparungen und Umschichtungen in den zukünftigen Haushalten lasse sich ein Betrag in Höhe von 25 Mrd. DM im Jahre 1991, der auf 100 Mrd. DM im Jahre 1995 ansteige, für die Finanzierung der deutschen Einigung gewinnen.

Die Fraktion DIE GRÜNEN schloß sich weitgehend den Einwänden der Fraktion der SPD an. Die Fraktion DIE GRÜNEN sah die Vereinbarkeit der Gesetzentwürfe mit der Haushaltslage des Bundes als nicht gegeben an und verwies insbesondere auf die unvollständigen Angaben der Bundesregierung über die finanziellen Auswirkungen sowie auf die mit dem Einigungsvertrag verbundenen finanziellen Verpflichtungen, die sachwidrig überwiegend mit Krediten finanziert würden. Die Fraktion DIE GRÜNEN führte aus, daß die beabsichtigte Kreditfinanzierung künftige Haushaltsgesetzgeber in nicht hinnehmbarem Maße binde und negative Auswirkungen auf den Kapitalmarkt zeitigen werde, durch die insbesondere auch die privaten Haushalte erheblich belastet würden. Die Erhöhung der Kreditaufnahme dürfe allenfalls dann in Betracht kommen, wenn alle anderen Finanzierungsinstrumente ausgeschöpft seien. Die Fraktion DIE GRÜNEN forderte insoweit Kürzungen im Verteidigungshaushalt, die Erfassung von Zinseinnahmen über Kontrollmitteilungen sowie die Erhebung einer Ergänzungsabgabe von Beziehern höherer Einkommen und einen Solidarbeitrag der Wirtschaft und erneuerte ihre Forderung, auf die geplante Reform der Unternehmensbesteuerung zu verzichten.

C.

Der Haushaltsausschuß hat mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen bei Enthaltung der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN die Vereinbarkeit der Gesetzentwürfe mit der Haushaltslage des Bundes festgestellt.

Bonn, den 19. September 1990

Der Haushaltsausschuß

Walther	**Borchert**	**Dr. Weng (Gerlingen)**	**Wieczorek (Duisburg)**	**Frau Vennegerts**
Vorsitzender	Berichterstatter			

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333